



Entscheidung Nr. 1612 (V) vom 5.7.1982  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.138 vom 28.7.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 27.05.1983 am 5.7.1983  
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Im Bluttausch des Satans"  
Videofarbfilm  
Mike Hunter Video GmbH., Köln

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1.) Der Videofilm "Im Bluttausch des Satans" wird von der Firma Mike Hunter Video GmbH, Köln, vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,-- pro Tag gemietet werden.

Ob es sich bei dem Videofilm um die Kopie eines Kinospiefilms handelt, ist der Bundesprüfstelle nicht bekannt.

2.) Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Die Kassette hat laut Umschlaghülle folgenden Inhalt:

"Im Bluttausch des Satans"

Eine kleine verträumte Bucht, die den Anschein erweckt, als sei die Welt hier noch in Ordnung .... doch der Schein trügt. Als erstes wird die Besitzerin dieses paradiesischen Fleckchens Erde, eine alte Gräfin, von einem Architekten, der seine ehrgeizigen Baupläne durchsetzen will, ermordet. Dieser fällt dann der blutigen Rache des unehelichen Sohnes der Gräfin, Simon, zum Opfer. Als Simon dann von seinen geldgierigen Stiefgeschwistern umgebracht wird, erfaßt alle Beteiligten ein Bluttausch, der von einem Akteur auf den nächsten überspringt und Täter zu Opfern werden läßt. Auch die Kulisse der paradiesischen Landschaft kann nicht verhindern, daß den Betrachter ein kaltes Grauen erfaßt, wenn er daran denkt, wer der Nächste sein wird.

Die Video-Kassette ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Sie wirkt verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Begründung:

Der Film reiht in den 90 Minuten Laufzeit 13 Morde und weitere Gewaltszenen aneinander. Er läßt den Eindruck entstehen, daß Gewaltanwendung in dem dargestellten Zusammenhang als angemessene Handlungsform anzusehen ist. Mord wird als erfolgreiche Handlungsweise miterlebt.

Beispiele:

1. ca. 4. min. Ermordungsszene durch Erwürgen
2. ca. 8. min. Ermordungsszene mit Messer
3. ca. 31. min. Ermordungsszene mit Sichel um den Hals
4. ca. 34. min. " " " ins Gesicht
- 5.
- + 6. ca. 35. min. Ermordungsszene mit Speer während eines Geschlechtsaktes
7. ca. 55. min. Erwürgen eines Zeugen
8. ca. 58. min. Enthauptungsszene
9. ca. 75. min. Erwürgen einer Zeugin
10. ca. 80. min. Ermordungsszene mit Speer
11. ca. 83. min. Ermordungsszene
- 12.
- +13. ca. 87. min. Erschießungsszene

Die Morde werden im Detail geschildert. Todeskämpfe, Verstümmelungen, Abtrennung von Gliedmaßen u.ä. werden in langen Sequenzen dargestellt. Fürchterliche Wunden werden dem Betrachter durch Großaufnahmen nähergebracht.

Wir halten die Video-Kassette "Im Bluttausch des Satans" für geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.

Es wird daher gebeten, wie beantragt zu entscheiden. "

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie erhebt ohne weitere Begründung Einwendungen gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren,
- 4.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### G r ü n d e

- 5.) Der Videofilm "Im Bluttausch des Satans", Mike Hunter Video GmbH, Köln, war antragsgemäß nach §15a GjS zu indizieren.  
  
Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.  
  
Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.
- 6.) Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).
- 7.) Der Videofilm "Im Bluttausch des Satans" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der brutalen und detailliert gezeigten Grausamkeiten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 S. 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§1 Abs. 1 S. 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend:  
wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Im Bluttausch des Satans" wirkt verrohend, weil darin Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird. Eine flache Rahmenhandlung ist nur der Aufhänger zur ausführlichen Darstellung abstoßender Grausamkeiten.

Der Selbstzweckcharakter der gezeigten Gewalttätigkeiten wird darüber hinaus deutlich durch die drastische und ausführliche Darstellung der Brutalitäten. Die Kamera zeigt in Großaufnahme und sekundenlang die abstoßendsten Details.

Gleich zu Beginn des Films wird eine Frau, die Gräfin Frederika, in ihrem Rollstuhl sitzend, von einer unbekannt Person erhängt. Sekundenlang ist ihr Todeskampf zu sehen.

Einige Sekunden später wird ihr Mann mit mehreren Messerstichen in den Körper brutal ermordet.

Im Verlauf der weiteren Handlung geschehen viele weitere Morde, bei deren Darstellung es dem Regisseur offenbar vor allen Dingen darauf ankam, möglichst viele Grausamkeiten präsentieren zu können.

So wird eine Gruppe bestehend aus vier jungen Leuten gezeigt, die in der Bucht, die der Gräfin Frederika gehörte, einen Badetag verbringen wollen. Alle Mitglieder dieser Gruppe werden auf brutalste Art und Weise getötet, wobei diese Morde nicht in das weitere Handlungskonzept passen, sondern offenbar nur dargestellt wurden, um Bestialitäten zeigen zu können.

Zunächst wird einem Mädchen mit einer Sichel die Kehle durchtrennt. Blut spritzt hervor. In sekundenlangen Sequenzen ist die klaffende Wunde in Großaufnahme zu sehen. Der Freund des Mädchens wird ebenfalls mit einer Sichel getötet, ihm wird sie mitten durch das Gesicht geschlagen. Das andere Pärchen wird während der Ausübung des Geschlechtsverkehrs ermordet, indem sie mit einem Speer durchbohrt werden.

Einer Zeugin, die die Leichen entdeckt, wird mit einem Beil enthauptet; eine andere Zeugin wird erwürgt.

Schliesslich, am Ende des Films, stirbt Simon, ein unehelicher Sohn der Gräfin Frederika, ebenfalls durch einen Speer, der ihm von seinen Stiefgeschwistern, die in den Besitz seines Erbes kommen wollten, mitten durch den Magen gerammt wird, so daß er aufgespießt an einem Baum hängt. Auch die Stiefgeschwister überleben das Massaker nicht. Sie werden von ihren Kindern erschossen.

Wenn in dem Film gerade keine Mordhandlungen gezeigt werden, verzichtet man dennoch nicht auf Grausamkeiten, denn in den anderen Passagen werden dem jugendlichen Zuschauer bei allen möglichen Gelegenheiten die Leichen und insbesondere die Verwundungen gezeigt.

Der Film enthält eine Vielzahl solch abstoßender Szenen. Er wirkt dadurch abstumpfend und enthemmend. Durch die massierte Darstellung dieser selbstzweckhaften Gewalttätigkeiten nimmt man Kindern und Jugendlichen die Sensibilität gegenüber der Anwendung von Gewalt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

